

RECHTSSACHE 83/63

STEFAN KRAWCZYNSKI

GEGEN

KOMMISSION DER EAG

**Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer)
vom 8. Juli 1965¹**

Leitsätze

1. *Verfahren — Anträge der Klageschrift — Änderung im Laufe des Verfahrens — Grundsätzliche Unzulässigkeit — Bedingte Zulässigkeit (Verfahrensordnung, Artikel 42 § 2)*
2. *Beamte — Streitigkeiten mit der Verwaltung — Einstufung als Streitgegenstand — Streitsachen vermögensrechtlicher Art im Sinne von Artikel 91 Nr. 1 des EWG/EAG-Beamtenstatuts — Zulässigkeit*

1. Eine Änderung der Anträge der Klageschrift ist im Laufe des Verfahrens nur zulässig, wenn sie auf rechtliche oder tatsächliche Gründe gestützt wird, die während des schriftlichen Verfahrens zutage getreten sind.
2. Ein Beamter kann die gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit seiner Einstufung verlangen, denn eine solche Klage stellt eine Streitsache vermögensrechtlicher Art im Sinne von Artikel 91 Nr. 1 des Beamtenstatuts dar.

In dem Rechtsstreit

DIPLOMPHYSIKER DR. RER. NAT. STEFAN KRAWCZYNSKI,
Beamten der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft,
wohnhaft in Angera (Italien), Via Milano 33,
Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ernest
Arendt, zugelassen beim Obergerichtshof für das Großherzogtum
Luxemburg, wohnhaft in Luxemburg, Rue Willi Goergen 6,

Kläger,

gegen

¹ - Verfahrenssprache: Französisch.